

Synopse (Stand Datum)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Neue Gesetzgebung über den berufsmässigen Personentransport: Reglement vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1); Totalrevision und Reglement vom 20. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III (Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie), Ziffer 4.2.4 (Taxigewerbe); Teilrevision

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Reglement über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1)¹	Reglement über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge in der Stadt Bern (BPTR; SSSB 935.1)	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]
Der Stadtrat von Bern, gestützt auf	Der Stadtrat von Bern, gestützt auf	

¹ Ohne Strukturelemente (Kapitel und Abschnitte).

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
– Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe; – Artikel 11 der kantonalen Taxiverordnung vom 11. Januar 2012; – Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i>	Artikel 17 des Gesetzes vom 11. März 2026² über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG) <i>beschliesst:</i>	
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt ergänzend zu den Vorschriften der Taxiverordnung das Halten und Führen von Taxis, Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen in der Stadt Bern.	Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement ergänzt die Vorschriften des kantonalen Gesetzes vom 11. März 2026³ über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge und regelt den Einsatz von Pferdekutschen, Fahrradrickschas und dergleichen in der Stadt Bern.	
Art. 2 Zuständigkeit Das Polizeiinspektorat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.	Art. 2 Zuständigkeit Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.	
Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ¹ Die Stadt Bern kann auf dem Weg von Zusammenarbeitsverträgen für andere		

2 BPTG; BSG ?????

3 BPTG; BSG ?????

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
bernische Gemeinden Aufgaben im Bereich des Taxiwesens übernehmen. 2 In den Zusammenarbeitsverträgen ist eine mindestens kostendeckende Entschädigung für die Stadt Bern zu vereinbaren.		
	2. Kapitel: Taxis	
	1. Abschnitt: Bewilligungen (Art. 5-10 BPTG⁴)	
Art. 4 Taxihalterbewilligung Taxihalterbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist.	Art. 3 Taxihalterbewilligung 1 Zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen die Gesuchstellenden den Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken einreichen. 2 Taxihalterbewilligungen werden jeweils auf Anfang des Monats ausgestellt. 3 Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Taxihalterbewilligung richten sich nach kantonalem Recht (Art. 9 BPTG⁵). 4 Die Aufgabe der bewilligten Tätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich zu melden. 5 Die Fahrzeuggebühren für Taxis werden so lange erhoben, wie das Fahrzeug im	

4 BSG ????

5 BSG ????

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Fahrzeugausweis als Taxi eingetragen ist. Die Gebühr ist letztmals für den Monat geschuldet, in dem der angepasste Fahrzeugausweis der zuständigen Behörde vorgelegt wird.	
Art. 5 Taxiführerbewilligung 1 Die Taxiführerbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, auf dem Gebiet der Stadt Bern oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführerin oder als Taxiführer auszuüben. 2 Die Regelmässigkeit nach Artikel 5 Absatz 3 TaxiV erfüllt, wer während den letzten drei Jahren mindestens 225 Stunden ein Taxi geführt hat. 3 Taxiführerbewilligungen anderer Gemeinden oder Kantone werden auf Gesuch hin anerkannt, soweit die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass die Bewilligung gleichwertig und nicht älter als drei Jahre ist. In jedem Fall hat sich die gesuchstellende Person in einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse sowie in einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kommunalen Bestimmungen auszuweisen.	Art. 4 Taxiführerbewilligung 1 Die Taxiführerbewilligung berechtigt Inhabende, auf dem Gebiet der Stadt Bern oder davon ausgehend die Tätigkeit als Taxiführende im Angestelltenverhältnis auszuüben. 2 Taxiführerbewilligungen werden jeweils auf Anfang des Monats ausgestellt. 3 Die persönlichen Anforderungen in Bezug auf die Erteilung einer Taxiführerbewilligung richten sich nach kantonalem Recht (Art. 9 BPTG⁶). 4 Taxiführenden kann überdies die Bewilligung entzogen werden, wenn sie die Kundschaft oder andere Taxiführende wiederholt massiv stören. 5 Die Aufgabe der bewilligten Tätigkeit ist der zuständigen Behörde schriftlich zu melden. 6 Taxihaltende, welche selbst Taxifahrten durchführen, benötigen zusätzlich zur Taxihalterbewilligung eine Taxiführerbewilligung.	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	2. Abschnitt: Pflichten der Taxihaltenden (Art. 11 und 13 BPTG⁷)	
Art. 6 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.	Art. 5 Instruktion und Überwachung des Fahrpersonals Taxihaltende sind verpflichtet, ihr Fahrpersonal über die Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen dieses Reglements sowie der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen des Einsatzes zu überwachen.	
Art. 7 Arbeitsvertrag Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.	Art. 6 Arbeitsvertrag 1 Taxihaltende sind verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit dem Fahrpersonal abzuschliessen. Der Arbeitsvertrag muss der zuständigen Behörde vor dem Arbeitsbeginn der Taxiführenden vorliegen. 2 Falls anderweitig berufliche Fahrtätigkeiten ausgeführt werden, muss auch für diese ein Arbeitsvertrag eingereicht werden.	
Art. 8 Tarifstruktur 1 Taxihalterinnen und Taxihalter müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:	Art. 7 Tarifstruktur 1 Taxihaltende müssen ihre Dienstleistungen in folgender Tarifstruktur anbieten:	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
a. Ansatz für eine Grundtaxe; b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer; c. Ansatz für die Wartezeit pro Stunde. 2 Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Wird eine Pauschalentschädigung vereinbart, muss diese mittels Taxameter erfasst werden. 3 Der Gemeinderat kann Höchstattarife festlegen. 4 Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen unterstehen nicht den Regelungen betreffend Tarifstruktur.	a. Ansatz für die Grundtaxe; b. Ansatz pro gefahrenem beziehungsweise angebrochenem Kilometer; c. Ansatz für die Wartezeit pro Minute. 2 Neben den Tarifen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c dürfen maximal vier weitere Tarife angewendet werden. Zusatztarife für das Aus- und Einladen von Gepäck oder andere Aufwendungen sind nicht erlaubt. 3 Vorbehalten bleiben Pauschalentschädigungen. Solche dürfen nur auf Wunsch des Fahrgastes vereinbart werden. Auch Fahrten mit Pauschalentschädigung müssen mittels Taxameter erfasst werden.	
Art. 9 Tarifbekanntgabe 1 Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den Fahrzeugtüren oder auf den Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben, sofern mit dem Fahrzeug nicht ausschliesslich Fahrten durchgeführt werden, die auf Bestellung erfolgen. 2 Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der	Art. 8 Tarifbekanntgabe 1 Die Taxihaltenden haben die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar und aussen auf beiden Fahrzeugseiten der eingesetzten Taxis bekanntzugeben. 2 Pro Tarif ist eine beschreibende Bemerkung anzugeben. 3 Die angebotenen Zahlungsmöglichkeiten müssen für die Kundschaft gut sichtbar aussen am Fahrzeug angebracht werden.	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben. ³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich. Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann. ⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen.	⁴ Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 16 mm beträgt. Die Beschriftung muss eine Strichstärke von mindestens 3 mm aufweisen und hat sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abzuheben. ⁵ Taxihaltende sind für das korrekte Funktionieren der Taxameter und der Fahrtschreiber verantwortlich.⁸ Der Taxameter ist so anzubringen, dass die Anzeige von der Kundschaft jederzeit, insbesondere auch bei Dunkelheit, mühelos abgelesen werden kann.	
Art. 10 Meldepflichten ¹ Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel von Fahrzeugen und Fahrpersonal sind innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. ² Weitere Meldepflichten nach der Taxiverordnung bleiben vorbehalten.	Art. 9 Meldepflichten ¹ Tarifänderungen, wesentliche Änderungen in der Betriebsstruktur, die Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes, des Geschäftsdomizils sowie Bestand und Wechsel von Fahrzeugen und Fahrpersonal sind der zuständigen Behörde innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. ² Weitere Meldepflichten nach dem Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge⁹ bleiben vorbehalten.	

⁸ Verordnung des EJPD vom 5. November 2013 über Taxameter; [SR 941.210.6](#) und Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS); [SR 741.41](#)

⁹ BSG ????

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 11 Beförderungspflicht und Routenwahl 1 Taxiführerinnen und Taxiführer haben grundsätzlich jeden Fahrgast zu befördern. Ein Auftrag kann ausgeschlagen werden, wenn die Fahrt der Taxiführerin oder dem Taxiführer nicht zugemutet werden kann. Eine kurze Distanz gilt nicht als Ablehnungsgrund. 2 Die Beförderung von Personen, die sich in einer Notsituation befinden, darf nicht verweigert werden. 3 Tiere müssen mitbefördert werden, sofern die zu befördernde Person auf diese angewiesen ist. 4 Die Taxiführerinnen und Taxiführer sind verpflichtet, den kürzesten Weg zum angegebenen Fahrziel anzufahren, es sei denn, der Fahrgast wünsche ausdrücklich eine andere Route. 5 Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen.		
	3. Abschnitt: Pflichten der Taxiführenden (Art. 12 und 13 BPTG¹⁰)	
Art. 12 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen	Art. 10 Aufstellen von Taxis auf den Standplätzen	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
1 Taxiführerinnen und Taxiführer, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten. 2 Taxiführerinnen und Taxiführer, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. 3 Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.	1 Taxiführende, die ihr Taxi auf einem öffentlichen Standplatz aufstellen, müssen sich jederzeit in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeugs aufhalten. 2 Taxiführende, die einen Standplatz anfahren, auf dem die Taxis in einer Reihe aufzustellen sind, müssen ihr Fahrzeug am Schluss der Reihe aufstellen und in der Reihe nachrücken, so dass jederzeit ein ungehindertes Wegfahren aus der Reihe gewährleistet ist. 3 Während dem Aufenthalt auf einem öffentlichen Standplatz ist die Benützung von Apps zur Fahrtenvermittlung nicht erlaubt. 4 Während Pausen darf das Taxi nicht auf öffentlichen Standplätzen abgestellt werden.	
Art. 13 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.	Art. 11 Abwerbe- und Weiterverweisungsverbot Das aktive Abwerben oder das Weiterverweisen von Kundschaft ist verboten.	
Art. 14 Fahrtenkontrolle Taxiführerinnen und Taxiführer haben zuhanden der Taxihalterinnen und Taxihalter eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a TaxiV), welche mindestens folgende Angaben enthält :	Art. 12 Fahrtenkontrolle Taxiführende haben zuhanden der Taxihaltenden eine schriftliche Fahrtenkontrolle zu führen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BPTG¹¹), welche mindestens folgende Angaben enthält:	

11 BSG ????

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis; b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers; c. Datum der Fahrt; d. Endzeit der Fahrt; e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. verrechneter Fahrpreis.	a. Nummer des amtlichen Kontrollschildes und Matrikelnummer des Taxis; b. Name der Taxiführerin beziehungsweise des Taxiführers; c. Datum der Fahrt; d. Endzeit der Fahrt; e. Ausgangs- und Zielort der Fahrt; f. Anzahl Fahrgäste; g. verrechneter Fahrpreis.	
Art. 15 Ausweispflicht ¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen. ² Die Taxiführerin oder der Taxiführer hat während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto und Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.	Art. 13 Ausweispflicht ¹ Taxiführende haben sich während der Ausübung des Fahrdienstes gegenüber den Polizeiorganen auf Verlangen mit den entsprechenden Dokumenten (Führerausweis, Fahrzeugausweis und städtischer Taxiführerausweis) auszuweisen. ² Taxiführende haben während des Dienstes den städtischen Taxiführerausweis so am Armaturenbrett anzubringen, dass die Seite mit Foto, den Personalien und der Identifikationsnummer für die Kundschaft jederzeit gut sichtbar ist.	
Art. 16 Meldepflichten ¹ Taxiführerinnen und Taxiführer haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.	Art. 14 Meldepflichten ¹ Taxiführende haben Adressänderungen der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
2 Weitere Meldepflichten nach der Taxiverordnung bleiben vorbehalten.	2 Weitere Meldepflichten nach dem Gesetz vom 11. März 2026 ¹² über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge bleiben vorbehalten.	
Art. 17 Rauchverbot Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.	Art. 15 Rauchverbot Während der Beförderung von Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.	
Art. 18 Organisation 1 Die zuständige Behörde organisiert die theoretische und praktische Eignungsprüfung für Personen, die in der Stadt Bern die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausüben wollen. 2 Diese Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.		
Art. 19 Theoretische Eignungsprüfung 1 Zur theoretischen Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a–e TaxiV erfüllt. Die Zulassung zur Theorieprüfung ist während eines Jahres gültig. 2 In der theoretischen Eignungsprüfung werden geprüft: a. die Ortskenntnisse;		

12 BPTG; [BSG](#) ????

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
b. die Kenntnisse kantonaler und städtischer Vorschriften über das Taxiwesen; c. die Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer. ³ Wird die Prüfung bestanden, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Bestätigung, welche zur Anmeldung für die praktische Eignungsprüfung berechtigt. Die Bestätigung ist während sechs Monaten gültig. ⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach einem Monat wiederholen. Bei dreimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Prüfung anmelden.		
Art. 20 Praktische Eignungsprüfung ¹ In der praktischen Eignungsprüfung werden die Ortskenntnisse, die Bedienung des Taxameters und des Fahrtschreibers, das Führen der Fahrtenkontrolle in der Praxis und eine sichere Fahrweise überprüft. ² Die Verwendung eines Stadtplans oder einer Karte ist gestattet. Nicht verwendet werden		

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
dürfen Navigationsgeräte oder sonstige elektronische Geräte. ³ Kandidatinnen und Kandidaten, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können diese einmal unter Anrechnung der theoretischen Prüfung wiederholen. Bei zweimaligem Nichtbestehen können sich die Kandidatinnen und Kandidaten frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut zur Theorieprüfung anmelden.		
	4. Abschnitt: Zulassung und Einsatz von Taxifahrzeugen	
Art. 21 Allgemeines ¹ Der Einsatz eines Fahrzeugs als Taxi ist vorgängig durch die zuständige Behörde zu bewilligen (Taxifahrzeugbewilligung). ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug: a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde; b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt; c. vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgeführt wird.	Art. 16 Allgemeines ¹ Der Einsatz eines Fahrzeugs als Taxi ist vorgängig durch die zuständige Behörde zu bewilligen (Taxifahrzeugbewilligung). ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Fahrzeug: a. gemäss Fahrzeugausweis durch die zuständige kantonale Behörde auf die Taxihalterin oder den Taxihalter zugelassen wurde; b. über die Ausrüstung und das Erscheinungsbild nach diesem Reglement verfügt; c. vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgeführt wird.	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
³ In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen. ⁴ Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Kutschentaxis nicht zur Anwendung.	³ In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde ausnahmsweise für eine begrenzte Zeitdauer den Einsatz von Fahrzeugen bewilligen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen.	
Art. 22 Ausrüstung und Erscheinungsbild ¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet und mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar auf der Vorder- und Rückseite der Taxikennlampe angebracht werden. ² Mit Ausnahme von Kutschentaxis, Fahrradrikschas und dergleichen müssen Taxis über eine gut sichtbare Taxikennlampe auf dem Fahrzeugdach oder eine Vignette der Standortgemeinde und einen Taxameter verfügen. ³ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Taxis ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.	Art. 17 Ausrüstung und Erscheinungsbild ¹ Taxis müssen von aussen gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein und über eine gut sichtbare und funktionierende Taxilampe auf dem Fahrzeugdach verfügen. Die zuständige Behörde kann in der Fahrzeugbewilligung in Bezug auf die Ausgestaltung der Taxilampe Vorgaben machen, damit alle Taxilampen ein einheitliches Erscheinungsbild abgeben. ² Sie müssen mit einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Nummer (Matrikelnummer) versehen sein. Die Matrikelnummer muss gut sichtbar und auf der Vorder- und Rückseite der Taxilampe angebracht werden. Die Ziffern müssen eine Höhe von mindestens 30 mm sowie eine Strichstärke von mindesten 3 mm aufweisen. ³ Taxis müssen über einen Taxameter gemäss eidgenössischen Vorgaben verfügen. ⁴ Zum Fahrdienst dürfen nur saubere und betriebssichere Fahrzeuge ohne grobe Beschädigungen eingesetzt werden.	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 23 Energieeffizienzklassen Die Höhe der Gebühr pro Jahr und betriebenem Taxi ist abhängig von der Energieeffizienzklasse des eingesetzten Taxifahrzeugs.		
Art. 24 Kontrolle 1 Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zusätzlich der zuständigen Taxibehörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind. 2 Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Halterinnen oder Halter von Taxis der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.	Art. 18 Kontrolle 1 Gemäss diesem Reglement bewilligte Taxis sind nebst der jährlichen Prüfungspflicht beim zuständigen kantonalen Amt zusätzlich der zuständigen kommunalen Taxibehörde alle drei Jahre zur Nachkontrolle vorzuführen. Taxis, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht mehr genügen, dürfen erst dann wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind. 2 Ebenfalls zur Nachkontrolle sind Taxis vorzuführen, wenn ausserhalb des ordentlichen Kontrollturnus Mängel im Erscheinungsbild und in der Ausrüstung festgestellt werden. Handelt es sich um gravierende Mängel oder widersetzen sich Taxihaltende der Vorführung, verfügt die zuständige Behörde bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ein Einsatzverbot für die betreffenden Taxis.	
	3. Kapitel: Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport (Art. 19-21 BPTG¹³)	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 19 Begriff 1 Mit anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport dürfen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden. 2 Die Befugnisse gemäss Artikel 4 Absatz 2 BPTG¹⁴ sind Taxis vorbehalten.	
	Art. 20 Bewilligungspflicht 1 Die zuständige Behörde gibt Führenden von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport mit der Bewilligung eine Vignette ab. Diese wird von aussen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht. 2 Inhabende einer Taxiführerbewilligung sind mit ihrem Taxi auch befugt, Fahrten auf Bestellung über Apps oder andere Kanäle zur Fahrtenvermittlung durchzuführen. Sie benötigen dazu neben der Taxiführerbewilligung keine zusätzliche Bewilligung oder Vignette. 3 Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Verpflichtungen gelten auch für Führende gemäss dieses Kapitels: a. Artikel 12 – 15; b. Artikel 16 Absatz 1;	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	c. Artikel 17 Absatz 4; d. Artikel 18. 4 Zudem gelten folgende Artikel sinngemäss: a. Artikel 4 Absätze 2 und 3; b. Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c.	
	4. Kapitel: Pferdekutschen, Fahrradrikschas und ähnliche Fahrzeuge	
	Art. 21 Begriff Unter die folgenden Bestimmungen fallen Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und ähnliche Fahrzeuge, welche berufsmässig Personen ohne feste Route transportieren.	
	Art. 22 Bewilligungspflicht ¹ Die zuständige Behörde gibt Führenden von Pferdekutschen, Fahrradrikschas und ähnliche Fahrzeuge mit der Bewilligung eine Vignette ab. Diese wird gut sichtbar am Fahrzeug angebracht. ² Die in den nachfolgenden Bestimmungen festgehaltenen Verpflichtungen gelten auch für Führende gemäss dieses Kapitels: a. Artikel 5; b. Artikel 9;	

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	c. Artikel 11; d. Artikel 13 – 15; e. Artikel 16 Absatz 1; f. Artikel 17 Absatz 4; g. Artikel 18. ³ Zudem gelten folgende Artikel sinngemäss: a. Artikel 3 Absätze 2 und 3; b. Artikel 4; c. Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und c.	
	5. Kapitel: Sanktionen	
Art. 25 ¹ Taxiführerinnen und Taxiführer sowie Taxihalterinnen und Taxihalter, die gegen die Bestimmungen des 3. Kapitels (Art. 6–17) oder des 5. Kapitels (Art. 21–24) dieses Reglements verstossen oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft. ² Neben den fehlbaren Taxiführerinnen und Taxiführern machen sich auch deren	Art. 23 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen die Bestimmungen des 2. Kapitels (Art. 5–15, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 und Art. 18) dieses Reglements verstösst oder den gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung¹⁵ bestraft. ² Neben den fehlbaren Taxiführenden machen sich auch deren Arbeitgebende strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften.	

¹⁵ Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); [BSG 170.11](#)

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht vernachlässigen, Widerhandlungen dulden oder dazu anstiften. Handelt es sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar. ³ In leichten Fällen kann von der Verhängung einer Busse abgesehen werden. ⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998. ⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.	Handelt es sich bei den Arbeitgebenden um juristische Personen oder Personengesellschaften, ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁶ über das Verwaltungsstrafrecht analog anwendbar. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹⁷. ⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts ¹⁸.	
Art. 26 Bewilligungsentzug Die Administrativmassnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 24 Verwaltungsmassnahmen Die Verwaltungsmassnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	
	6. Kapitel: Verfahren und Gebühren	
Art. 29 Verfahren und Rechtsmittel	Art. 25 Verfahren und Rechtsmittel	

¹⁶ VStrR; [SR 313.0](#)

¹⁷ Art. 50–56 GV; [BSG 170.111](#)

¹⁸ Art. 28 der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2); SR 822.222 und Art. 26 des Gesetzes vom 11. März 2026 über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG); BSG **????**.

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
1 Mit Ausnahme von Artikel 25 richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege. 2 Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.	1 Mit Ausnahme von Artikel 23 dieses Gesetzes richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁹ über die Verwaltungsrechtspflege. 2 Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Direktion erhoben werden.	
Art. 30 Gebühren Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	Art. 26 Gebühren 1 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000²⁰ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern. 2 Die Höhe der Gebühr pro Jahr und betriebenem Taxi ist abhängig von der Energieeffizienzklasse des eingesetzten Taxifahrzeugs.	
	7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 31 Bewilligungen Unter altem Recht erteilte Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nach kantonalem Recht in Kraft. Erwerb, Entzug und Erneuerung von Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen	Art. 27 Hängige Gesuche und bestehende Bewilligungen 1 Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt. 2 Bestehende Halter-, Führer- und Fahrzeugbewilligungen bleiben gültig bis zu	

19 VRPG; [BSG 155.21](#)

20 Gebührenreglement (GebR); [SSSB 154.11](#)

[BTR]; bisher	[BPTR]; neu gemäss Antrag GR	Anträge
richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.	deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen. Sie richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.	
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement vom 18. Oktober 2001 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern aufgehoben.	Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement vom 27. April 2017 ²¹ über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern aufgehoben.	
Art. 33 Änderung bisherigen Rechts Das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern wird wie folgt geändert: ...		
Art. 34 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	Art. 29 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	

Legende zur Synopsis GebR Anhang III:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

²¹ Bernisches Taxireglement (BTR); SSSB 935.1

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

	[GEBR ANHANG III]; bisher		[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge
4	POLIZEIINSPEKTORAT		4	[unverändert]		
4.2.4	Taxigewerbe		4.2.4	Taxigewerbe Berufsmässiger Personentransport		
4.2.4.1	Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165.00	4.2.4.1	[aufgehoben]		
4.2.4.2	Wiederholung der theoretischen Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	110.00	4.2.4.2	[aufgehoben]		
4.2.4.3	Praktische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	Zeittarif III	4.2.4.3	[aufgehoben]		
4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	165.00	4.2.4.4	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	~~165.00~~ 250.00	
4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	165.00	4.2.4.5	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen und Führerbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport	~~165.00~~ 180.00	
4.2.4.6	Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen	220.00	4.2.4.6	Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen und Fahrzeugbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport	~~220.00~~ 200.00	

	[GEBR ANHANG III]; bisher		[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge
4.2.4.7	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen oder Taxihalterbewilligungen	165.00	4.2.4.7	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen oder Taxihalterbewilligungen Taxihalterbewilligungen, Taxiführerbewilligungen und Führerbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport	~~165.00~~ 180.00	
4.2.4.8	Erneuerung von Taxifahrzeuggewilligungen	165.00	4.2.4.8	Erneuerung von Taxifahrzeuggewilligungen und Fahrzeugbewilligungen für andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport	~~165.00~~ 60.00	
4.2.4.9	Erstmalige Erteilung von Bewilligungen für Halterinnen und Halter oder Führerinnen und Führer von Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen	110.00	4.2.4.9	Erstmalige Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen für Haltende oder Führende von Kutschentaxis, Fahrradrickschas Pferdekutschen, Fahrradrickschas und dergleichen	~~110.00~~ 180.00	
4.2.4.10	Erneuerung von Bewilligungen für Führerinnen und Führer bzw. Halterinnen und Halter von Kutschentaxis, Fahrradrickschas und dergleichen	110.00	4.2.4.10	[aufgehoben]		
4.2.4.11	Ausstellen eines Duplikats des Taxiführerausweises	55.00	4.2.4.11	Ausstellen eines Duplikats des Taxiführerausweises oder des Ausweises für Führende von anderen Fahrzeugen für den	55.00	

	[GEBR ANHANG III]; bisher		[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge
				berufsmässigen Personentransport		
4.2.4.12	Erstmaliges Vorführen von Taxis, pro Fahrzeug	55.00	4.2.4.12	[aufgehoben]		
4.2.4.13	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	55.00	4.2.4.13	Vorführen von Taxis und anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport zur Nachkontrolle oder bei Fahrzeugwechsel , pro Fahrzeug	~~55.00~~ 115.00	
4.2.4.14	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi Energieeffizienzklasse A 300.00 Energieeffizienzklasse B 400.00 Energieeffizienzklasse C 500.00 Energieeffizienzklasse D 600.00 Energieeffizienzklasse E 700.00 Energieeffizienzklasse F 800.00 Energieeffizienzklasse G / ohne Energieeffizienzklasse 900.00		4.2.4.14	[unverändert]	[unverändert]	
4.2.4.15	Nichterteilung, Nichterneuerung und Anordnung von Administrativmassnahmen gemäss den Artikeln 26–28 des Reglements vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern	150.00– 600.00	4.2.4.15	Nichterteilung, Nichterneuerung und Anordnung von Administrativmassnahmen Verwaltungsmassnahmen gemäss ~~den~~ Artikeln 26–28 des Reglements vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern Artikel 24 des Reglements vom Datum²² über berufsmässige Personentransporte	150.00– 600.00	

22 Bernisches Taxireglement (BTR); [SSSB 935.1](#)

	[GEBR ANHANG III]; bisher		[GEBR ANHANG III]; neu gemäss Antrag GR			Anträge
				<i>durch Taxis und andere Fahrzeuge in der Stadt Bern</i>		
4.2.4.16	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	11.00	4.2.4.16	Abgabe Arbeitsbuch, pro Stück	~~11.00~~ 12.00	
4.2.4.17	Abgabe Eignungsprüfungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	88.00	4.2.4.17	[aufgehoben]		
			4.2.4.18 (neu)	Ausserordentlicher Zeitaufwand für Instruktionen in Bezug auf berufsmässige Personentransporte	Zeittarif III	